

# RS Vwgh 1989/11/8 88/01/0022

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.11.1989

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1968 §1;

FKonv Art1 AbschnA;

## Rechtssatz

Verfolgungshandlungen, denen der Asylwerber im Jahr 1980 bzw. allenfalls während seiner vorangegangenen Schulzeit ausgesetzt war, fallen in Bezug auf seine Ausreise aus der Türkei im Oktober 1986 nicht mehr ins Gewicht, weil angesichts der inzwischen vergangenen beträchtlichen Zeitspanne, während der der Asylwerber nicht weiter behelligt wurde, von einer wohlbegründeten Furcht iSd Genfer Konv, die den Asylwerber zur "Flucht" veranlasst hätte, nicht mehr gesprochen werden kann.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988010022.X01

## Im RIS seit

29.08.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)